



Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA
 ATU
 ATU/BA 30. Juni 2011
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Geplante Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Wertstofffassung

Anlagen: Antrag der Sozialdemokratischen Kreistagsfraktion
vom 13. April 2011 (Anlage 1)
Schreiben an die Bundestagsabgeordneten (Anlage 2)

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Die Verwaltung wird beauftragt, an die Abgeordneten im Bundestag aus dem Landkreis Esslingen das als Anlage beigefügte Schreiben zu richten.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Sachdarstellung:

Die SPD-Kreistagsfraktion bittet mit beiliegendem Schreiben vom 13.04.2011 um Darstellung der eventuellen finanziellen Folgen für die Abfallgebührenzahler/Innen, sofern die beabsichtigte Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der derzeit vorliegenden Form vom Bundestag beschlossen würde und fordert die Stärkung der kommunalen Abfallentsorgung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Anlass der beabsichtigten Rechtsänderung

Die europäische Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 soll in 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Novelle zum Kreislaufwirtschaftsgesetz muss hinsichtlich der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit gemeinschaftsrechtskonform sein. Andererseits sind Wertstofffassungen bzw. Recycling praktizierter Umweltschutz und insoweit nicht nur unter der Warenverkehrs- und Wettbewerbsfreiheit zu betrachten.

3. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Entwurf des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde von der Bundesregierung am 30.03.2011 beschlossen und anschließend im Umweltausschuss, Finanzausschuss, Innenausschuss und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates und am 27.05.2011 im Bundesrat beraten. Bei einem anstehenden Vermittlungsverfahren dürfte die Verabschiedung des Gesetzes frühestens Ende 2011/Anfang 2012 erfolgen. Die diskutierte „Wertstofftonne“ ist für 2015 vorgesehen.

4. Die Kritikpunkte der Kommunen

a) Der vorliegende Gesetzentwurf verstärkt die Zugriffsmöglichkeit im Bereich der Wertstoffe aus Haushalten stark in Richtung der privaten Entsorger. Lukrative recycelbare Stoffe aus den Haushalten sollen ohne kommunalen Auftrag eingesammelt werden dürfen. Die Einsammlung kann dort und so lange wie gewollt, erfolgen. Die Möglichkeiten der Kommunen, dagegen vorzugehen, würden gegenüber der bisherigen Rechtsprechung stark eingeschränkt. Dieser „freie Warenverkehr“ verliert für die privaten Entsorger jedoch sofort seine Attraktivität, wenn die Marktpreise für den entsprechenden Wertstoff nicht mehr gewinnbringend sind (Rosinenpickerei). Dann müssten die Landkreise wieder einspringen.

b) Die Wertstofftonne

Für Privathaushalte soll bis 2015 bundesweit eine sogenannte Wertstofftonne eingeführt werden. Hierzu fehlt im Gesetzentwurf allerdings eine konkrete Aussage. Vorgesehen ist eine Ermächtigung der Bundesregierung durch Verordnung die *„Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die jeweils einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen, festzulegen“*.

Damit ist offen,

- wer für die Erfassung und Verwertung zuständig ist
- welche Wertstoffe erfassungspflichtig sind
- in welcher Form die Erfassung erfolgt (Hol- oder Bringsystem, eigene Tonne, Miterfassung in vorhandenen Erfassungssystemen).

c) Brennwert des Restmülls

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass „Beseitigungsabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (Gewerbemüll) auch dann „energetisch verwertet“ werden kann, wenn der Brennwert von 11.000 kJ/kg nicht erreicht wird. Dies würde bedeuten, dass der Geschäftsmüll nicht länger der Überlassungspflicht unterliegt und nicht mehr in den kommunalen Müllverbrennungs-Anlagen ankommt.

Damit wäre die Erfüllung der Anlieferpflicht im Restmüllheizkraftwerk Stuttgart Münster mit 65.000 t/Jahr Garantiemenge gefährdet.

Insgesamt würde das Änderungsgesetz in der jetzt vorliegenden Form eine einseitige Gewichtsverlagerung zu Gunsten der privaten Entsorger bedeuten. Es werden unwirtschaftliche Parallelstrukturen geschaffen und vorhandene kommunale Infrastrukturen (Erfassungssystem, Entsorgungssysteme) entwertet. Die inzwischen gefestigte Rechtsprechung zur Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger würde negiert und weitere jahrelange Rechtsstreite sind zu erwarten.

Nach Auffassung der Verwaltung hat sich das Modell der Aufgabenverteilung zwischen der kommunalen und der privaten Entsorgungswirtschaft grundsätzlich bewährt. Im Landkreis Esslingen ist es durch die gut ausgebaute Wertstoffeffassung gelungen, die Abfallgebühren auf ein, auch im landesweiten Vergleich, sehr günstiges Preis-/Leistungsverhältnis abzusinken. Es darf auch in Zukunft keine allein an Marktpreisen orientierte Wertstoffeffassung geben, die sich ausschließlich am wirtschaftlich optimalen Ergebnis orientiert. Vielmehr bedarf es auch in Zukunft einer breit angelegten/optimierten Wertstoffeffassung. Dies erfordert eine klare Aufgabenzuweisung an die Kommunen. Der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag, und der Deutsche Städte- und Gemeindeverband haben diese Position in zahlreichen Verlautbarungen seit Monaten vertreten. Gleiches gilt für den Verband Kommunaler Unternehmen. Der Bundesrat hat am 27.05.11 kommunalfreundlich votiert:

Die kommunale Verantwortung soll gestärkt und der Gebührenanstieg verhindert werden. Der Zwang zur Einführung einer Wertstofftonne wird abgelehnt. Demnach müsste der Bund die Pläne zur Novelle des Abfallrechts korrigieren.

Mit dem beigefügten Entwurf eines Schreibens an die Bundestagsabgeordneten (Anlage 2) wird die Position durch den für die Abfallwirtschaft zuständigen Betriebsausschuss des Landkreises und die negativen Auswirkungen auf den Gebührenzahler dargestellt und insbesondere auch auf die finanziellen Folgen hingewiesen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Heinz Eininger
Landrat

Hahn
Geschäftsführer